

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der August Kutter GmbH & Co KG

1. Geltungsbereich

1.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für sämtliche zwischen uns und unseren Lieferanten geschlossenen Einkaufsverträge. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir Ware in Kenntnis anderslautender Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter vorbehaltlos entgegennehmen.

1.2 Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und unsere AEB nicht entgegenstehen, gelten ergänzend in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung (= Mitgeltende Unterlagen) für

a) Schrottgeschäfte mit Ausnahme der unter b) aufgeführten Geschäfte die "Handelsübliche Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott";

b) Geschäfte mit legiertem Schrott die "Handelsübliche Bedingung für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott";

c) Nichteisen-Metallgeschäfte die Usancen des Metallhandels;

d) Geschäfte mit Gießereien die "Handelsübliche Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott";

e) Qualitätsstandard Fe/NE (QM-Dok. V_15).

Alle vorbenannten Bedingungen werden auf Wunsch gesondert zur Verfügung gestellt. Im Falle von Widersprüchen zwischen unseren AEB und den Mitgeltenden Unterlagen gelten unsere AEB vorrangig.

2.2 Bei Verträgen auf der Grundlage einer der Klauseln der Incoterms der Internationalen Handelskammer (ICC) sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Lieferklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in unseren AEB oder in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

3. Angebote, Preismitteilung, Bestellungen und Vertrag

3.1 Unsere Angebote und Preismitteilungen sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Nur von uns schriftlich bestätigte Bestellungen werden von uns anerkannt.

3.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten bei Vertragsschluss zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vereinbarung abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

4. Preise, Transportkosten

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei Haus. Verpackung oder Transportversicherung gehen zu Lasten des Lieferanten. Etwas anderes gilt nur, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sollten Käufe ausdrücklich ab Station des Lieferanten abgeschlossen sein, sind Verlade- und Wiegekosten im vereinbarten Preis enthalten. Ist der Preis bei Auftragserteilung noch nicht vereinbart, so kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Bestätigung des Preises zustande.

5. Rechnungen, Zahlungen

Für die Abrechnung sind Werkseingangsgewicht und Befund maßgebend. Rechnungen müssen bis zum Ende des Liefermonats zweifach an uns abgesandt werden. Sie dürfen auf keinen Fall der Sendung beigelegt werden. Wir bezahlen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, den vereinbarten Preis brutto innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt. Erforderlichenfalls kommt die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) gemäß § 13b UStG zur Anwendung.

6. Eigentumsübergang

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Abtretung

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine vertraglichen Ansprüche weder ganz oder noch teilweise auf Dritte übertragen; die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.

8. Lieferung

8.1 Angaben zu Lieferzeiten und -terminen sind grundsätzlich bindend. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, neben der Erfüllung Schadenersatz für die Verzögerung zu verlangen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten oder -termine sind wir – ggf. nach entsprechender Nachfristsetzung, sofern eine solche nicht nach § 281 Abs. 2 BGB im Einzelfall entbehrlich ist – berechtigt, an Stelle der Erfüllung Schadenersatz zu verlangen. Unser Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über eine Verzögerung der Lieferung und die Gründe, die dazu führen, in Kenntnis zu setzen, und zwar unmittelbar nachdem ihm selbst diese Gründe bekannt wurden.

8.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei Haus. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung geht mit der Übergabe der Ware an uns an unserem Sitz auf uns über. Schäden durch unsachgemäße Verpackung oder Verladung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

9. Gewährleistung, Mängelrüge

9.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Sachmängeln ist und durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

9.2 Mit Annahme des Vertrages erklärt der Lieferant, dass die zu liefernde Ware (Schrotte) von ihm auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und ionisierender Strahlung überprüft worden und deren Lieferung ausgeschlossen ist.

9.3 Eine Untersuchung (Befundung) der Ware erfolgt – auch im Falle der Abholung beim Lieferanten – nach Eingang an unserem Firmensitz bzw. im Streckengeschäft am ersten Abladeort. Bei berechtigten Beanstandungen der Ware wegen nicht vertragsgemäßer Beschaffenheit (z.B. Anhaftungen, Verunreinigungen, andere Materialbeschaffenheit, die zu einer Abqualifizierung führt), sind wir zur Zurückweisung der Ware berechtigt. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung.

9.4 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nach, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist diese nicht möglich oder nicht zumutbar, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, auf Kosten des Lieferanten Mängel oder Schäden zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen oder solche Waren zu verwerten und das vereinbarte Entgelt unter Berücksichtigung des Minderwertes der Ware anmessen anzupassen (Abqualifizierung). Die Rechte nach 9.4 setzen eine vorherige Information des Lieferanten über die Art der Beanstandung und Gewährung einer Gelegenheit zu Besichtigung und Untersuchung voraus.

9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Ablieferung. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen für den Fall des Lieferantenregresses gemäß § 445b BGB bleiben unberührt.

10. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort für Lieferungen und für Zahlungen sowie Gerichtsstand ist der Hauptsitz unserer Gesellschaft in Memmingen. Wir sind berechtigt eventuelle Ansprüche unsererseits nach unserer Wahl auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Stand: Februar 2019